

Stellungnahme des ADM

zum Referentenentwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdaten-
schutzgesetzes (Stand: 09.08.2023)

Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (ADM) vertritt die Interessen der privatwirtschaftlich organisierten Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige Wirtschaftsverband dieser Art in Deutschland. Gegenwärtig gehören ihm 79 privatwirtschaftliche Forschungsinstitute an, die zusammen mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland (2022: 2 Mrd. €) erzielen. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen des ADM gehören unter anderem die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmer wissenschaftlicher Untersuchungen, die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sowie die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

Der ADM bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ (BDSG n.F.). Die Überarbeitung zielt darauf ab, die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen umzusetzen und die Erkenntnisse zu berücksichtigen, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) aus der Evaluierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gewonnen hat.

1. § 4 BDSG n.F. Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Bisher hatte der Wortlaut von § 4 BDSG Absatz 1 die Anwendung sowohl auf öffentliche als auch auf nicht-öffentliche Stellen zugelassen. Dazu hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. März 2019 bereits entschieden, dass sich § 4 BDSG ausschließlich auf öffentliche Stellen beziehen dürfe. Insofern ist die Gesetzesänderung an dieser Stelle eine Klarstellung und Nachvollziehung der Rechtsprechung, die wir begrüßen.

2. § 34 BDSG n.F. Auskunftsrecht

In § 34 BDSG n.F. wird das Recht auf Auskunft im Sinne von Artikel 15 DSGVO dahingehend ausgeschlossen, „als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt“. Wir halten die Regelung in § 34 BDSG n.F. für sinnvoll, ist sie doch als Klarstellung gegenüber der DSGVO zu sehen. So heißt es bereits im Erwägungsgrund 63 DSGVO „Auskunftsrecht“, Satz 5 „Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen.“

3. § 40a BDSG n.F. Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortliche Unternehmen

Gemäß § 40a BDSG n.F. soll Unternehmen die Möglichkeit gewährt werden, statt gegebenenfalls mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner vorzusehen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 40a BDSG n.F. ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 26 DSGVO. Nur wenn ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit vorliegt und wenn die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen von dieser freiwilligen Möglichkeit Gebrauch machen, findet § 40a BDSG n.F. Anwendung. Wir halten die Regelung des § 40a BDSG n.F. für sinnvoll, weil es in der unternehmerischen Freiheit der gemeinsam Verantwortlichen liegt, zu erklären, dass sie gemeinsam verantwortlich sind.

4. Vorschläge zur weiteren Verbesserung des BDSG

a) Dauer der Speicherung

Aktuell gibt es nach Ansicht des ADM keine gesetzliche Regelung, die festlegt, ab welchem Zeitpunkt keine Auskunft mehr über die konkreten Empfänger von Daten erteilt werden muss. Auch der Europäische Gerichtshof hat bisher keine klare Vorgabe dazu gemacht, wie lange Unternehmen die konkreten Empfänger von Daten dokumentieren müssen, um eine Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO zu geben. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der DSGVO besteht keine Verpflichtung für den Verantwortlichen, zusätzliche Daten zur Identifizierung einer Person, einschließlich Informationen darüber, an wen personenbezogene Daten übermittelt wurden, ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der DSGVO zu speichern. Dennoch scheint der Europäische Gerichtshof davon auszugehen, dass die Speicherung der konkreten Empfänger rechtlich zulässig ist. Es bleibt jedoch unklar, wie lange eine solche Speicherung erfolgen darf bzw. erfolgen muss. Eine gesetzliche Regelung im BDSG im Sinne einer Konkretisierung der DSGVO würde zu mehr Rechtssicherheit führen.

Auch bei den privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstituten herrscht in Bezug auf die Speicherfrist Unsicherheit. Häufig werden betreffende Daten für ein Jahr oder bis zum Ablauf gesetzlicher Verjährungsfristen gespeichert; auch sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es sinnvoll, festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Zurückweisung einer Auskunftsanfrage bezüglich verschiedener Kategorien von Empfängern zulässig ist. Dieser Zeitpunkt würde die Notwendigkeit der Speicherung für Zwecke der Auskunftserteilung definieren.

Zur Umsetzung und Konkretisierung könnte beispielsweise § 34 Absatz 1 des BDSG um eine neue Nummer 3 ergänzt werden:

3. *und soweit das Auskunftersuchen auf die Information über die Empfänger von Daten gerichtet ist und die Offenlegung der Daten mehr als ein Jahr zurückliegt, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Auskunftsverweigerung entgegen stehen.*

b) Stärkung der Prävention durch Aufsichtsbehörden

Die Datenschutzaufsicht trägt sowohl durch repressive als auch präventive Maßnahmen zu einem effizienten Datenschutz auf hohem Schutzniveau bei. Nach Auffassung des ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute besteht nach unserer Erfahrung im BDSG ein Ungleichgewicht zwischen Repression und Prävention zu Ungunsten Letztgenannter. Deshalb sollten die präventiven Regelungen im BDSG gestärkt werden. Dazu sollten unter anderem die Befugnisse der Datenschutzaufsicht zur Beratung und Konsultation der Verantwortlichen gestärkt und ausgeweitet werden. Zur Umsetzung könnte beispielsweise an geeigneter Stelle ergänzt werden:

Die Datenschutzaufsichtsbehörden sind befugt, Unternehmen und Organisationen auf Anfrage bei der Erstellung und Implementierung von Datenschutzkonzepten zu beraten und Hilfestellung zu leisten.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplanten Änderungen im Referentenentwurf aus Sicht des ADM als Wirtschaftsverband und Interessenvertretung der privatwirtschaftlichen Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute positiv sind. Bei den §§ 4 und 34 BDSG n.F. handelt es sich um Klarstellungen. Die Erweiterung in § 40a BDSG n.F. stellt für gemeinsam verantwortliche Unternehmen – auch im Sinne eines nicht notwendigen Bürokratieaufwandes – eine sinnvolle Alternative dar, die es ermöglicht, mit nur einer Datenschutzbehörde zu kommunizieren.

Um Rechtssicherheit zu stärken, bitten wir zu prüfen, ob eine Regelung im § 34 Absatz 1 des BDSG verankert werden kann, die festlegt, ab wann konkret keine Auskunft gegenüber den Betroffenen über die Empfänger von Daten erteilt werden muss. Zudem bitten wir zu prüfen, ob die präventiven Regelungen im BDSG, zum Beispiel durch Ausweitung der Beratung der Verantwortlichen durch die Datenschutzaufsicht, gestärkt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Klumpe, Geschäftsführerin des ADM e. V.

E-Mail: bettina.klumpe@adm-ev.de

Tel.: 030 206 16 38-0

Berlin, 6. September 2023